

§ 26: Leistungsstörungenrecht II – Verantwortlichkeit des Schuldners – Einheit 38 –

Grundlagen der Verantwortlichkeit des Schuldners

- Regelung in §§ 276-278 BGB
- Vertretenmüssen = Zurechnung einer Pflichtverletzung zum Schuldner
- **Ausgangspunkt:** Verschuldensprinzip
 - Schuldner soll nur dann für Pflichtverletzungen haften, wenn ihn Verschulden trifft
 - Wenn kein Verschulden vorliegt:
 - wird dem Schuldner die Pflichtverletzung nicht zugerechnet
 - er hat sie grds. nicht zu vertreten und ist somit grds. nicht für sie verantwortlich
- **Ausnahme:**
 - „strengere oder mildere Haftung bestimmt“
 - **Haftungsmilderungen:** z.B. § 277 BGB i.V.m. §§ 708, 1359, 1664 BGB, § 521 BGB
 - **Haftungsverschärfungen:** z.B. § 278 BGB (für Verschulden des Erfüllungsgehilfen), § 287 S. 1 BGB (Schuldnerverzug); Gefährdungshaftung, z.B. § 7 StVG
 - „aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses zu entnehmen“
 - **Garantieübernahme** bzw. Übernahme des **Beschaffungsrisikos**

Verschuldensmaßstäbe (1)

■ Vorsatz

- **Wissen und Wollen im Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit** (str.)
 - Sog. Vorsatztheorie ist hM
 - **Irrtum über die Pflichtwidrigkeit (Rechtsirrtum)** eines Verhaltens schließt somit Vorsatz aus
 - Fahrlässigkeit kommt aber in Betracht, wenn Irrtum nicht entschuldbar)
 - vgl. anders im Strafrecht: § 17 StGB schließt lediglich Schuld aus

BGH NJW 2008, 840 – Rechtsirrtum bei Änderung der Rechtsprechung

Bei der **Unterlassung allgemeiner Zugangskontrollen für das Automatenspiel** hat sich die Beklagte jedoch zumindest während des hier in Rede stehenden Zeitraums (Januar 2000 bis August 2001) **in einem entschuldbaren Rechtsirrtum befunden**. Sie durfte **nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung**, insbesondere dem ebenfalls den Automatenspielbetrieb betreffenden Urteil des XI. Zivilsenats vom 31. Oktober 1995 (BGHZ 131, 136), **davon ausgehen, dass sie auch bei einer antragsgemäß verhängten Spielsperre keine Schutzpflichten habe**, die auf Wahrnehmung der Vermögensinteressen ihrer Gäste gerichtet waren.

- **Wissen** erfordert keine sichere Kenntnis, **für möglich halten der Tatbestandsverwirklichung reicht**
- **Billigendes Inkaufnehmen (= dolus eventualis) reicht**

Verschuldensmaßstäbe (2)

■ (Einfache) Fahrlässigkeit

- = Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 II BGB
- Objektiver Maßstab
 - Bezieht sich auf die konkret verletzte Pflicht
 - **Kontrollfrage:** Was war konkret erforderlich, um die Pflichtverletzung zu verhindern?

BGH NJW 2002, 2022, 2024

Hierbei ist auf das **Maß an Fähigkeiten, Umsicht und Sorgfalt abzustellen, das von den Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe bei der Erledigung des entsprechenden Geschäfts typischerweise verlangt werden kann**. Die objektive Betrachtungsweise schließt eine Berufung auf individuell mangelnde Kenntnisse und fehlende Erfahrungen aus.

- **Höhere Anforderungen** etwa bei Fachkräften (z.B: Arzt), **geringere Anforderungen** bei Kindern und älteren Personen
- Vorausgesetzt ist objektiv jedenfalls die **Erkennbarkeit** und die **Vermeidbarkeit** der Pflichtverletzung

Verschuldensmaßstäbe (3)

BGH, Urt. v. 29.04.1997 - VI ZR 110/96, NJW-RR 1997, 1110 - Reduzierte Anforderungen bei Kindern

Allein die Annahme, ein **siebeneinhalbjähriges Kind** müsse beim **Versuch der Abwehr einer Wespe oder Biene** beachten, daß ein anderes Kind neben ihm stehe und durch ein zur Abwehr verwendetes Messer verletzt werden könne, reicht nicht aus, um Fahrlässigkeit des Kindes zu bejahen. Hierfür bedarf es vielmehr konkreter Feststellungen, die die Annahme rechtfertigen, daß Kinder dieses Alters und dieser Entwicklungsstufe trotz einer möglichen Angst vor einem herannahenden Insekt in der Lage sind, die Gefahr einer Abwehrbewegung mit dem Messer in der Hand für eine danebenstehende Person zu erkennen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

- **Weitere Formen von Fahrlässigkeit**
 - **Grobe** Fahrlässigkeit = besonders schwere Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - **leichte** Fahrlässigkeit = Im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird auf leichte Weise außer Acht gelassen
 - **leichteste** Fahrlässigkeit = Im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird auf leichteste Weise außer Acht gelassen
- **Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten** (diligentia quam in suis); Grenze:
§ 277 BGB

Vertretenmüssen des Schuldners (1)

- Grundsatz, § 276 I BGB (Haftung für eigenes Verschulden)
 - Schuldner haftet für eigenes Verschulden, d.h. jeden **Vorsatz** und jede **Fahrlässigkeit**, wenn sich nicht etwas anderes aus dem Gesetz oder dem Schuldverhältnis ergibt
 - **Verantwortungsfähigkeit**, §§ 276 I 2, 827, 828 BGB (dazu genauer im Deliktsrecht)
- Haftung für fremdes Verschulden, § 278 BGB
(Erfüllungsgehilfen/gesetzliche Vertreter)
 - Schuldner haftet ausnahmsweise auch für fremdes Verschulden, wenn
 - gesetzlichen Vertreter ein Verschulden trifft
 - Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft
 - **Begriff des Erfüllungsgehilfen**
 - = wer mit **Wissen und Wollen** des Schuldners rein tatsächlich in dessen Pflichtenkreis („zur Erfüllung“) tätig ist (auch Schutzpflichten nach § 241 II BGB!).
 - Bsp.: Bei Schickschuld ist der Transporteur nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, weil dieser nur das Absenden, nicht aber den Transport schuldet.
 - Bsp: Hersteller ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers, weil letzterer nur Beschaffung, nicht aber Herstellung schuldet (BGH NJW 2014, 2183; str.).

Vertretenmüssen des Schuldners (2)

- **Handeln in Erfüllung einer Verbindlichkeit (Innerer Zusammenhang** des zuzurechnenden Verhaltens mit der übertragenen Tätigkeit; nicht wenn nur „bei Gelegenheit“, hM); Lit. grenzt nach der Risikoerhöhung ab
- **§ 278 BGB setzt ein bestehendes Schuldverhältnis voraus**
 - Daher keine Anwendung bei deliktischer Haftungsbegründung nach § 823 BGB
 - Vor der Schädigung besteht kein Schuldverhältnis sondern nur ein „Jedermann-Verhältnis“
- **Rechtsfolge:**
 - Zurechnung von Verschulden und (über den Wortlaut des § 278 BGB hinaus)
 - Zurechnung des Verhaltens des Erfüllungsgehilfen/gesetzlichen Vertreters (z.B. Pflichtverletzungen)

■ Organhaftung, § 31 BGB

- Zurechnung von Verschulden des Organs einer jur. Person
- Direkt anwendbar auf
 - (eingetragenen) Verein
 - Rechtsfähige Stiftungen (§ 86 BGB)
 - Jur. Personen des Öffentlichen Rechts (§ 89 BGB) bei zivilrechtlicher Tätigkeit
- Analog anwendbar auf
 - Juristische Personen des Privatrechts, zB AG, GmbH, nichtrechtsfähiger Verein
 - BGB-Gesellschaft/OHG

Vertretenmüssen des Schuldners (3)

– Voraussetzungen

- **Eigenschaft als „Organ“** (Verfassungsmäßig berufener Vertreter)

Dies sind: **Vorstand** (Vertreter nach § 30 BGB); **Repräsentanten**, denen wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen werden

- **Handeln in dieser Eigenschaft** (innerer Zusammenhang mit dem Aufgabenkreis)

■ Beweislast

- **Allgemeine Beweislastregel:** Gläubiger hat die anspruchsbegründenden Tatsachen zu beweisen
 - Dazu gehört grds. auch das Vertretenmüssen bei Schadensersatzansprüchen
- **Spezielle Beweislastregeln** zu berücksichtigen (Beweislastumkehr)
 - Z.B. § 280 I 2 BGB (Vermutung des Vertretenmüssens)
 - Z.B. § 831 BGB (Haftung für vermutetes Verschulden des Geschäftsherrn)

Beispielsfall 1

Glühweinstandbetreiber M erwirbt für seinen Glühweinstand am Göttinger Weihnachtsmarkt beim Hersteller H einen Glühweinkochtopf mit Thermostat. Dieser kann aufgrund eines Defekts im Thermostat die eingestellte Temperatur nicht angemessen halten. Der Defekt wäre bei einer Endkontrolle, die tatsächlich aber nicht stattgefunden hat, zu erkennen gewesen. H reagiert auf eine Nachfristsetzung nicht. M kauft daher selbst Ersatz.

Kann M von H Ersatz der Kosten für den Deckungskauf verlangen?

Prüfungsschema Schadensersatz statt der Leistung

Anspruchsgrundlage ist hier:

§§ 280 I, III, 281 I BGB

Bestehen eines Schuldverhältnisses,
§ 280 I 1 BGB

Pflichtverletzung, § 280 I 1 BGB

Weitere Voraussetzungen der
§§ 280 III, 281 BGB

Fällt Schadensposten in den SE statt
der Leistung?

Erfolgloser Ablauf der Frist bzw.
Entbehrlichkeit, § 281 I, II BGB

Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 276 ff.
BGB

Kausaler (auf Pflichtverletzung
beruhender) Schaden

Lösung Beispielsfall 1

Anspruchsvoraussetzungen gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 BGB:

- I. Wirksamer Kaufvertrag §§ 433, 145, 147 BGB (+)
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang § 434 I BGB = Pflichtverletzung (+)
- III. Weitere Voraussetzungen des § 281 I BGB
 - 1. Schadensposten ist SE statt der Leistung (+) da der Schadensposten (Deckungskauf) bei gedachter Nacherfüllung entfallen wäre
 - 2. Erfolgloser Ablauf einer Nachfrist (+)
- IV. Vertretenmüssen (+, da Vermutung d. § 280 I 2 BGB nicht widerlegt werden kann, da H Endkontrolle durchführen muss)
- V. Kausaler Schaden (+)

Beispielsfall 2

Wie Beispielsfall 1 nur überhitzt der Topf, explodiert und beschädigt das Tassensortiment des M.

Kann M von H Ersatz der zerstörten Tassen verlangen?

Prüfungsschema Schadensersatz neben der Leistung

Anspruchsgrundlage ist hier:

§§ 280 I BGB (einfacher Schadensersatz)

Bestehen eines
Schuldverhältnisses, § 280 I 1
BGB

Pflichtverletzung, § 280 I 1 BGB
§ 241 I oder § 241 II BGB

Vertretenmüssen, §§ 280 I 2, 276
ff. BGB

Kausaler (auf Pflichtverletzung
beruhender) Schaden

Lösung Beispielsfall 2

Anspruchsvoraussetzungen gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB:

- I. Wirksamer Kaufvertrag §§ 433, 145, 147 BGB (+)
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang § 434 I BGB = Pflichtverletzung (+)
- III. Einordnung des Schadens als SE neben der Leistung
 - 1. Schadensposten ist SE neben der Leistung, da der Schaden (zerstörte Tassen) endgültig eingetreten ist und eine gedachte Nacherfüllung (Reparatur des Thermostats) den Schaden nicht beseitigen würde.
 - 2. Die weiteren Voraussetzungen des § 281 müssen daher nicht vorliegen!
- IV. Vertretenmüssen (+, da Vermutung d. § 280 I 2 BGB nicht widerlegt werden kann, da H Endkontrolle durchführen muss)
- V. Kausaler Schaden (+)

Milderungen und Verschärfungen der Haftung (1)

- Vertragliche Vereinbarungen über die Verantwortlichkeit des Schuldners sind grds. zulässig
 - § 276 I 1 BGB verweist auf den „sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses“
- Vertragliche Milderungen
 - **Kein Haftungsausschluss für (eigenen) Vorsatz, § 276 III BGB**
 - Ausschluss für den Vorsatz von Erfüllungsgehilfen, § 278 S. 2 BGB, möglich
 - **Sonderbestimmungen für Milderungen in AGB:**
 - Insb. § 309 Nr. 7 BGB
 - keine Haftungsbegrenzung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für (auch nur leicht fahrlässige) Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit!
- Vertragliche Verschärfungen
 - Übernahme von **Garantie** oder **Beschaffungsrisiko**, s. § 276 I BGB
 - Grenzen, §§ 138, 134 BGB in AGB ist § 307 II 1 BGB zu beachten

Milderungen und Verschärfungen der Haftung (2)

- Innerbetrieblicher Schadensausgleich (Risikozuweisung bei betrieblich veranlasster Tätigkeit)
 - BAG (Bundesarbeitsgericht) weist **Risiken der betrieblich veranlassten Tätigkeit** im **Innenverhältnis(!)** (Arbeitnehmer-Arbeitgeber) nach einem Stufenverhältnis zu
 - **Haftung wie folgt:**
 - für Vorsatz im vollen Umfang
 - für grobe Fahrlässigkeit regelmäßig ebenfalls im vollen Umfang
 - für mittlere Fahrlässigkeit hat eine einzelfallbezogene Quotelung
 - für leichte Fahrlässigkeit Quotelung
 - für leichteste Fahrlässigkeit keine Haftung (→ hier trägt AGeber den vollen Schaden)

BAG, Urt. v. 13. 12. 2012 – 8 AZR 432/11 NZA 2013, 622

Nach den vom Großen Senat des BAG entwickelten Grundsätzen (BAGE 78, 56 = NZA 1994, 1083 [...]) haften Arbeitnehmer nur für vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang, bei leichtester Fahrlässigkeit dagegen überhaupt nicht [...]. Die Beteiligung des Arbeitnehmers an den Schadensfolgen ist durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine möglicherweise vorliegende Gefahrgeneigntheit der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen wie die Schadenshöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risikodeckung durch eine Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe der Vergütung, die möglicherweise eine Risikoprämie enthalten kann. Auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers und die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten können zu berücksichtigen sein.

Milderungen und Verschärfungen der Haftung (3)

- Verschuldensunabhängige Haftung für **Geldschulden**
 - Geld hat man zu haben
- Gesetzliche Milderungen
 - **Haftungsausschluss** für **einfache Fahrlässigkeit**
 - zB §§ 300 I, 521, 599, 680 BGB (v.a. bei einigen unentgeltlichen Geschäften)
 - Anwendung des Ausschlusses auch auf (andere) gesetzliche Tatbestände (z.B. § 823 I BGB), die ebenfalls verwirklicht wären
 - **Haftungsbegrenzung** auf die **eigenübliche Sorgfalt** („diligentia quam in suis“), § 277 BGB
 - zB §§ 346 III Nr. 3, 690, 708, 1359, 1664 BGB
 - Haftungsmilderung betrifft nur Fälle der leichten Fahrlässigkeit
 - Verhält sich der Schuldner regelmäßig grob fahrlässig, haftet er ohne Beschränkung
 - **P: Anwendung im Straßenverkehr?**
 - (-) kein Raum für eigenübliche Sorgfalt
- Gesetzliche Verschärfungen
 - Zufallshaftung (zB § 287 S. 2 BGB, § 848 BGB)
 - Aufhebung von Haftungsmilderungen (zB § 287 S. 1 BGB)
 - Garantiehaftung für anfängliche Mängel im Mietrecht § 536a I BGB

Zusammenfassung

- Grundlagen der Verantwortlichkeit des Schuldners
- Verschuldensmaßstäbe
- Haftung für eigenes und fremdes Verschulden
(Verschuldenszurechnung)
- Organhaftung
- Haftung ohne Verschulden
- Vereinbarung über die Verantwortlichkeit des Schuldners
- Gesetzliche Milderungen und Verschärfungen